



Vollzugshilfe zur Schall- und Laserverordnung (SLV) - Schall

Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen

Stand 1. März 2012

Kontakt

Salome Ryf
Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Strahlenschutz
3003 Bern
schall@bag.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Vollzug (Art. 12 SLV)	3
1.2	Zweck (Art. 1 SLV)	3
1.3	Revisionen	3
1.4	Rechtliche Grundlage	3
2	Geltungsbereich und Abgrenzung (Art. 2 SLV)	3
2.1	Elektronisch erzeugter oder verstärkter Schall	3
2.2	In Gebäuden oder im Freien	3
2.3	Privat oder öffentlich	3
2.4	Nachbarschaftslärm	3
2.5	Arbeitnehmerschutz	4
3	Schallpegelgrenzwerte und Meldepflicht	4
3.1	Grenzwert für den maximalen Schallpegel (Art. 5a SLV)	4
3.2	Grenzwerte für den Stundenpegel (Art. 5-7 SLV)	4
3.3	Veranstaltungen für Kinder oder Jugendliche (Art. 5 Abs. 3 SLV)	4
3.4	Meldepflicht (Art. 8 SLV)	4
3.5	Dauer der Veranstaltung (Art. 7 SLV)	4
3.6	Veranstaltungen mit verschiedenen Teilen (Art. 7a SLV)	5
4	Pflichten des Veranstalters	5
4.1	Meldung (Art. 8 SLV)	5
4.2	Schallpegelmessung (Art. 6 Bst. e, Anhang 1.2, 2.1 SLV)	5
4.3	Festhalten der Differenz zwischen Ermittlungsort und Messort (Anhang 1.4 SLV)	5
4.4	Abgabe von Gehörschützen (Art. 6 SLV)	5
4.5	Information des Publikums (Art. 6, 7 SLV)	6
4.6	Schallpegelaufzeichnung (Art. 7 SLV)	6
4.7	Ausgleichszone (Art. 7 SLV)	6
5	Beurteilen der Meldung, Verfügungen (Art. 8, 15 SLV)	6

5.1	Fristgerecht, rechtzeitig, vollständig	6
5.2	Wahl des maximalen Stundenpegels, Erfüllung der Anforderungen	6
6	Kontrolle vor Ort (Art. 14 SLV)	7
6.1	Messung.....	7
6.2	Ersatzverfahren durch Rechnung	7
6.3	Messgerät der Vollzugsbehörde (Anhang 2.2 SLV)	7
6.4	Kontrolle bei Veranstaltungen mit Aufzeichnungspflicht.....	7
6.5	Publikumslärm.....	7
6.6	Kontrolle der weiteren Pflichten zum Schutz des Publikums.....	8
7	Massnahmen, Sanktionen (Art. 15 SLV)	8
7.1	Verstoss gegen die Meldepflicht, falsche Meldung	8
7.2	Überschreiten eines Grenzwertes.....	8
8	Epilog: Hohe Schallpegel und Hörschäden	8
8.1	Hörschäden durch hohe Schallpegel.....	8
8.2	Lärm am Arbeitsplatz	8
8.3	Energieäquivalenz	8
8.4	Empfindlichkeit gegenüber hohen Schallpegeln.....	9
8.5	Vorübergehende Symptome und Erholung	9
8.6	Eigenverantwortung des Publikums	9

1 Allgemeines

1.1 Vollzug (Art. 12 SLV)

Für den Vollzug der SLV¹ sind die Kantone zuständig. Dieses Dokument soll die Kantone beim Vollzug im Bereich Schall unterstützen und allfällige Fragen von Veranstaltern klären. Zum Thema Laser gibt ein anderes Dokument Auskunft.

1.2 Zweck (Art. 1 SLV)

Die SLV soll das Publikum von Veranstaltungen vor hohen Schallpegeln schützen. Dazu werden Schallpegelgrenzwerte festgelegt und die Veranstalter haben je nach Grenzwert zusätzliche Pflichten zu befolgen. Das Publikum muss auf die Gefahr von hohen Schallpegeln hingewiesen werden.

1.3 Revisionen

Die SLV ist seit 1996 in Kraft, im Jahr 2007 wurde sie totalrevidiert. Durch die Revision vom 1. März 2012 sind keine neuen Anforderungen hinzugekommen. Es wurden einige Ungenauigkeiten beseitigt und die Anforderungen an die Messgeräte der Vollzugsbehörden wurden gelockert.

1.4 Rechtliche Grundlage

Die SLV stützt sich auf das USG². Dieses sieht unter anderem Massnahmen zur Begrenzung von Emissionen bei Anlagen und Geräten vor.

2 Geltungsbereich und Abgrenzung (Art. 2 SLV)

2.1 Elektronisch erzeugter oder verstärkter Schall

Der Geltungsbereich der SLV beschränkt sich auf Veranstaltungen, an welchen elektronisch erzeugter oder verstärkter Schall eingesetzt wird. Eine Regelung von unverstärkten Musikinstrumenten ist auf der Grundlage des USG nicht möglich, da diese nicht als Anlagen oder Geräte gelten³. Beispiele für Veranstaltungen, welche in den Geltungsbereich der SLV fallen können: Konzert, Open Air, Diskothek, Kinofilm, Zirkusaufführung, Sportveranstaltung, Unterricht im Fitnesscenter.

2.2 In Gebäuden oder im Freien

Die SLV gilt sowohl für Veranstaltungen in Gebäuden als auch im Freien. Siehe dazu auch die Publikation der Eidgenössischen Kommission für Lärmbekämpfung⁴.

2.3 Privat oder öffentlich

Die SLV gilt sowohl für öffentliche als auch für private Anlässe.

2.4 Nachbarschaftslärm

Die SLV regelt nur den Schutz des Publikums von Veranstaltungen, der Schutz der Nachbarschaft vor Lärmimmissionen ist nicht Gegenstand dieser Verordnung. Für die Frage, ob eine Veranstaltung aufgrund der Lärmimmissionen auf die Umgebung durchgeführt werden darf, gelten die anwendbaren öffentlich- und privatrechtlichen Vorschriften zum Lärmschutz und Nachbarrecht. Im Idealfall prüft nur eine Behörde im Rahmen einer Gesamtbeurteilung, ob alle mit einer Veranstaltung zusammenhängenden Vorschriften eingehalten werden (z.B. SLV, LSV⁵, Gastgewerbebesetze, Feuerpolizei, Baurecht usw.). Dies kann beispielsweise im Rahmen einer Bewilligung gemäss Gastgewerbebesetz erfolgen. Je nach akustischer Situation können diese Behörden Schallpegelbegrenzungen und örtliche oder zeitliche Begrenzungen von Veranstaltungen als Bewilligungsaufgabe formulieren. Diese Schallpegel können bei schlechter Schallisolation (z.B. Zelte) deutlich tiefer als die in der SLV zum Schutz des Publikums erlaubten Pegel sein.

¹ [SR 814.49](#): Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (SLV)

² [SR 814.01](#): Umweltschutzgesetz (USG)

³ Vgl. Keller, Kommentar zum Umweltschutzgesetz, Vereinigung für Umweltrecht und Helen Keller (Hrsg.), 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2004, N 39 zu Art. 7.

⁴ ["Die Begrenzung des Lärms von Veranstaltungen im Freien"](#)

⁵ [SR 814.41](#): Lärmschutzverordnung (LSV)

2.5 Arbeitnehmerschutz

Der Schutz der Arbeitnehmenden ist nicht Gegenstand der SLV. Dieser wird im UVG⁶, dem ArG⁷ und den dazugehörigen Verordnungen geregelt. Da die Angestellten bei Veranstaltungen wesentlich länger exponiert sein können als das Publikum, können für sie tiefere Grenzwerte gelten und evtl. das Tragen eines Gehörschutzes nötig machen. Zuständig für diesen Bereich ist die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva).

3 Schallpegelgrenzwerte und Meldepflicht

In der SLV sind Grenzwerte einerseits für den momentanen Schallpegel, andererseits für den über eine Stunde gemittelten Schallpegel (Stundenpegel) festgelegt.

3.1 Grenzwert für den maximalen Schallpegel (Art. 5a SLV)

Der momentane Schallpegel darf 125 dB(A) nie überschreiten (L_{AFmax} : Frequenzbewertung: A, Zeitbewertung Fast: $t_{ein}=125$ ms). Dieser Grenzwert gilt seit 1. März 2012 für alle Veranstaltungen, die unter den Geltungsbereich der SLV fallen, und nicht nur für meldepflichtige Veranstaltungen. Ab 125 dB(A) ist mit einer akuten Gefährdung des Gehörs zu rechnen. Eine Überschreitung dieses Grenzwertes führt innert Sekunden auch zu einer Überschreitung der Grenzwerte für den Stundenpegel.

3.2 Grenzwerte für den Stundenpegel (Art. 5-7 SLV)

Massgeblich zur Beurteilung von Veranstaltungen ist der Stundenpegel. Dies ist der über 60 Minuten gemittelte, A-bewertete äquivalente Dauerschallpegel, L_{Aeq1h} , also ein Mittelungspegel über eine Stunde. Der Grenzwert für den Stundenpegel gilt für jedes beliebige 60-Minuten-Intervall während der Veranstaltung, der Grenzwert darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden.

Der Grenzwert für den Stundenpegel beträgt entweder 93 dB(A), 96 dB(A) oder 100 dB(A). Abgestuft nach maximalem Stundenpegel müssen gemäss SLV mehr oder weniger Anforderungen erfüllt werden. Die Wahl des maximalen Stundenpegels liegt beim Veranstalter.

Sofern sämtliche Anforderungen erfüllt werden und keine Vorbehalte nach Art. 15 SLV bestehen, kann die Vollzugsbehörde aufgrund der SLV keinen tieferen Grenzwert verfügen. Allfällige tiefere Grenzwerte zum Schutz der Nachbarschaft bedürfen anderer gesetzlicher Grundlagen. Es ist für Kantone oder Gemeinden auch nicht möglich, in eigenen Gesetzen strengere Grenzwerte zum Schutz des Publikums vor hohen Schallpegeln zu erlassen. Die Grenzwerte sind in der SLV abschliessend geregelt.

3.3 Veranstaltungen für Kinder oder Jugendliche (Art. 5 Abs. 3 SLV)

Für Veranstaltungen, welche hauptsächlich für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre bestimmt sind, gilt ein Grenzwert von 93 dB(A) für den Stundenpegel. Die Veranstaltungen sind nicht meldepflichtig und es bestehen keine weiteren Anforderungen.

Als "hauptsächlich für Kinder" gelten Veranstaltungen, deren Zielpublikum Kinder oder Jugendliche sind, resp. welche für Kinder oder Jugendliche angepriesen werden.

3.4 Meldepflicht (Art. 8 SLV)

Für alle Veranstaltungen, welche einen maximalen Stundenpegel von über 93 dB(A) haben, besteht eine Meldepflicht. Die Meldung erfolgt beim zuständigen Kanton. Die Kantone legen fest, wo gemeldet werden muss. Eine Liste der Meldestellen ist auf der Internetseite des BAG⁸ zu finden. Den Kantonen ist es freigestellt, wie sie das Meldeformular ausgestalten wollen. Auf der Internetseite des BAG⁹ ist ein Vorlage zu finden.

3.5 Dauer der Veranstaltung (Art. 7 SLV)

Die Anforderungen an eine Veranstaltung hängen nicht nur vom maximalen Stundenpegel ab, sondern auch von der Dauer der Veranstaltung. Dauert eine Veranstaltung mehr als drei Stunden und hat sie einen maximalen Stundenpegel von 100 dB(A), so bestehen weitere Anforderungen (Schallpegel-

⁶ SR 832.20: Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)

⁷ SR 822.11: Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG)

⁸ www.bag.admin.ch/slv -> [SLV: Kantonale Fachstellen und Meldestellen](#)

⁹ www.bag.admin.ch/slv -> [SLV: Informationen für die Kantone](#)

aufzeichnung, Ausgleichzone). Können diese zusätzlichen Anforderungen nicht erfüllt werden, so muss ein maximaler Stundenpegel von 96 dB(A) gewählt werden.

Eine Veranstaltung beginnt, sobald der maximale Stundenpegel von 93 dB(A) überschritten werden kann. Wenn also beispielsweise zwischen Türöffnung und Konzert schon Musik ab Konserve läuft, welche den maximalen Stundenpegel von 93 dB(A) überschreiten kann, so gilt die Zeit der Türöffnung als Beginn der Veranstaltung. Läuft keine Musik, so kann der Beginn des Konzertes als Beginn der Veranstaltung betrachtet werden. Dies muss jedoch schon in der Meldung klar festgehalten werden. Umbaupausen zwischen verschiedenen Gruppen zählen auch zur Veranstaltungsdauer. Spielt nach dem Konzert noch ein DJ, so zählt auch dies zur Veranstaltung dazu.

3.6 Veranstaltungen mit verschiedenen Teilen (Art. 7a SLV)

Veranstaltungen, welche aus verschiedenen meldepflichtigen Teilen bestehen, müssen als eine Veranstaltung gemeldet werden. Als Veranstaltungsdauer zählt die Dauer aller Teile zusammen. Spielt also beispielsweise nach einem Konzert noch ein DJ (und die Besucher haben mit derselben Eintrittskarte Zugang), so gelten das Konzert und der DJ zusammen als eine Veranstaltung. Findet hingegen im Rahmen eines Quartierfestes ein Konzert statt, so gilt nur das Konzert als Veranstaltung, welche nach SLV gemeldet werden muss, sofern vor und nach dem Konzert der maximale Stundenpegel 93 dB(A) nicht überschritten werden kann.

4 Pflichten des Veranstalters

Im Informationsblatt des BAG¹⁰ sind die Pflichten des Veranstalters kurz zusammengefasst. Der Prospekt kann - solange Vorrat - kostenlos beim BAG bezogen werden. Verantwortlich für die Erfüllung der Anforderungen der SLV ist der Veranstalter.

4.1 Meldung (Art. 8 SLV)

Sofern ein Stundenpegel von mehr als 93 dB(A) erreicht werden kann, muss der Veranstalter die Meldung fristgerecht und vollständig bei der entsprechenden Meldestelle einzureichen. Je nach Dauer der Veranstaltung und seinen Möglichkeiten, die Anforderungen zu erfüllen, entscheidet er sich für einen maximalen Stundenpegel von 96 dB(A) oder 100 dB(A).

4.2 Schallpegelmessung (Art. 6 Bst. e, Anhang 1.2, 2.1 SLV)

Bei allen Veranstaltungen, auch bei nicht meldepflichtigen, ist der Veranstalter dafür verantwortlich, dass die Schallpegelgrenzwerte eingehalten werden. Bei Veranstaltungen mit einem maximalen Stundenpegel von mehr als 93 dB(A) muss er den Schallpegel mit Hilfe eines Schallpegelmessgeräts überwachen.

Die Anforderungen an das Schallpegelmessgerät des Veranstalters sind minimal. Es wird keine Genauigkeitsklasse gefordert, die Messgeräte müssen nicht geeicht und nicht kalibriert sein. Der Veranstalter muss sich über die allfällige Ungenauigkeit seines Messgeräts im Klaren sein und den Fehler zum Messwert dazuschlagen, um das Einhalten des Grenzwertes sicher zu stellen. Um den Grenzwert ausschöpfen zu können, ist es also sinnvoll, ein möglichst präzises Schallpegelmessgerät einzusetzen, wie es auch die Vollzugsbehörden verwenden (vgl. 6.3).

Die Messung muss mit der Frequenzbewertung A und der Zeitbewertung Fast (Zeitkonstante 125 ms) durchgeführt werden.

4.3 Festhalten der Differenz zwischen Ermittlungsort und Messort (Anhang 1.4 SLV)

Die Grenzwerte müssen am lautesten Ort auf Ohrenhöhe eingehalten werden. Dieser Ort wird Ermittlungsort genannt. Da eine Messung am Ermittlungsort nicht immer möglich ist, kann der Schallpegel auch an einem anderen Ort, beispielsweise beim Mischpult, überwacht werden. Dazu muss jedoch vorgängig die Schallpegeldifferenz zwischen Ermittlungsort und Messort bestimmt und schriftlich festgehalten werden. Es ist sinnvoll, während der Veranstaltung kurz zu überprüfen, ob die ermittelte Differenz bei der aktuellen Band und mit Publikum korrekt ist.

4.4 Abgabe von Gehörschützen (Art. 6 SLV)

Bei allen Veranstaltungen mit einem maximalen Stundenpegel von mehr als 93 dB(A) müssen dem Publikum gratis Gehörschutzpfropfen zur Verfügung gestellt werden. Es ist sinnvoll, das Publikum

¹⁰ <http://www.bag.admin.ch/slv> -> SLV: Unterlagen zum Bestellen - [Informationen für Veranstalter](#)

darauf hinzuweisen, wo es die gratis Gehörschütze beziehen kann.

Das BAG stellt keine gratis Gehörschütze zur Verfügung. Gehörschütze können in grossen Packungen z.B. bei SaproS¹¹ oder bei Earplugs¹² gekauft werden.

4.5 Information des Publikums (Art. 6, 7 SLV)

Bei Veranstaltungen mit einem maximalen Stundenpegel von mehr als 93 dB(A) muss das Publikum auf die Gefahr durch hohe Schallpegel und den maximalen Stundenpegel hingewiesen werden.

Plakate und Leporello zur Information des Publikums können - solange Vorrat - kostenlos beim BAG bezogen werden¹³.

4.6 Schallpegelaufzeichnung (Art. 7 SLV)

Bei Veranstaltungen mit einem maximalen Stundenpegel von mehr als 96 dB(A) und mit einer Dauer von mehr als drei Stunden muss der Schallpegel aufgezeichnet und danach 30 Tage aufbewahrt werden.

Aufgezeichnet werden muss der A-bewertete, über 5 Minuten gemittelte äquivalente Dauerschallpegel $L_{Aeq5min}$. Dieser erlaubt einerseits die direkte Überwachung des aktuellen Schallpegels, andererseits lässt sich daraus leicht der Mittelungspegel für jedes Stundenintervall ermitteln. Zusätzlich muss die genaue Uhrzeit der Messung aufgezeichnet werden.

4.7 Ausgleichszone (Art. 7 SLV)

Bei Veranstaltungen mit einem maximalen Stundenpegel von mehr als 96 dB(A) und mit einer Dauer von mehr als drei Stunden muss dem Publikum eine Ausgleichszone zur Verfügung gestellt werden. Diese muss mindestens 10% der für das Publikum bestimmten Fläche umfassen. Abstellräume, Lagerflächen, Toiletten und öffentliche Bereiche vor dem Lokal können nicht zur Fläche der Ausgleichszone dazu gezählt werden. Raucherräume dürfen zur Fläche der Ausgleichszone dazu gezählt werden, sofern ein anderer Teil der Ausgleichszone rauchfrei ist (PaRV¹⁴).

Bei Veranstaltungen mit mehreren Bühnen muss die Ausgleichszone zeitlich und örtlich nicht fest sein. Der Platz vor der Bühne, auf der keine Darbietung stattfindet, kann beispielsweise als Ausgleichszone gelten.

Ein Plan der Ausgleichszone muss mit der Meldung mitgeliefert werden (Art. 8 Abs. 2 SLV).

Da in der Ausgleichszone ein Stundenpegel von maximal 85 dB(A) erlaubt ist, empfiehlt es sich, diese nicht zusätzlich zu beschallen.

5 Beurteilen der Meldung, Verfügungen (Art. 8, 15 SLV)

5.1 Fristgerecht, rechtzeitig, vollständig

Eine Veranstaltung mit einem maximalen Stundenpegel von mehr als 93 dB(A) muss 14 Tage im Voraus gemeldet werden (fristgerecht). Die Meldung muss auf ihre Vollständigkeit hin überprüft werden. Fehlende Informationen müssen nachgefordert werden.

Erfolgt die Meldung weniger als 14 Tage im Voraus, so ist es an der Vollzugsbehörde zu entscheiden, ob die Zeit noch genügt, um die Meldung zu beurteilen und allenfalls fehlende Angaben nachzufordern (rechtzeitig). Ist dies nicht der Fall, so sollte der Veranstalter darüber informiert werden, dass für diese Veranstaltung ein Grenzwert von 93 dB(A) für den Stundenpegel gilt. Diese Information sollte möglichst rasch (per Telefon, E-Mail) erfolgen, die schriftliche Verfügung muss in diesem Fall aber nachgereicht werden.

5.2 Wahl des maximalen Stundenpegels, Erfüllung der Anforderungen

Es muss darauf geachtet werden, dass verschiedene Teile einer Veranstaltung nicht getrennt gemeldet werden (siehe dazu 3.6). Anhand der Dauer der Veranstaltung und dem gewählten maximalen Stundenpegel muss beurteilt werden, ob eine Ausgleichszone nötig ist. Wenn dem so ist, so muss anhand des Plans, welcher der Meldung beigelegt sein muss, beurteilt werden, ob die Fläche der Ausgleichszone genügend gross ist (siehe dazu auch 4.7). Ist dies nicht der Fall, so sollte der Veranstalter darüber informiert werden, dass für diese Veranstaltung ein Grenzwert von 96 dB(A) für den Stunden-

¹¹ www.sapros.ch

¹² www.earplugs.ch

¹³ www.bag.admin.ch/slv -> [SLV: Unterlagen zum Bestellen](#)

¹⁴ [SR 818.311](#): Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen (PaRV)

pegel gilt. Diese Information sollte möglichst rasch (per Telefon, E-Mail) erfolgen, die schriftliche Verfügung muss jedoch nachgereicht werden.

6 Kontrolle vor Ort (Art. 14 SLV)

Die Vollzugsbehörden sollen stichprobenweise Kontrollen durchführen. Da auch die Erfüllung der Meldepflicht überprüft werden soll, empfiehlt es sich, sowohl gemeldete als auch nicht gemeldete Veranstaltungen zu kontrollieren.

6.1 Messung

Da der Grenzwert für den Stundenpegel für jedes 60-Minuten-Intervall während der Veranstaltung eingehalten werden muss, kann die Kontrollmessung zu einem beliebigen Zeitpunkt gestartet werden. Die Messung sollte im Publikumsbereich an einer möglichst stark exponierten Stelle auf Ohrenhöhe durchgeführt werden. Die Messung dauert 60 Minuten.

6.2 Ersatzverfahren durch Rechnung

Bei einer deutlichen Überschreitung des Grenzwertes kann die Messung auch früher beendet werden, wenn rechnerisch gezeigt werden kann, dass der Grenzwert für den Stundenpegel nicht mehr eingehalten werden kann.

Beispiel:

Gemeldeter maximaler Stundenpegel: 100 dB(A)

Messung von 30 Minuten ($L_{Aeq30min}$): >103 dB(A) oder Messung von 15 Minuten ($L_{Aeq15min}$): >106 dB(A)
(Eine Erhöhung um 3 dB bedeutet eine Verdoppelung des L_{Aeq} .)

6.3 Messgerät der Vollzugsbehörde (Anhang 2.2 SLV)

Da die Messungen bei Kontrollen mit Vorteil verdeckt durchgeführt werden, ist es wichtig, dass das Schallpegelmessgerät handlich ist. Bei der Revision vom 1. März 2012 wurde deshalb die Anforderung an die Genauigkeitsklasse der Messgeräte für die Vollzugsbehörde reduziert. Neu sind auch Geräte der Genauigkeitsklasse 2 zugelassen. Der Einsatz von Geräten der Klasse 1 wird weiterhin sehr begrüsst. Bei der Anschaffung eines Geräts sollte jedoch nicht nur seine Genauigkeitsklasse sondern auch seine Handlichkeit berücksichtigt werden, da beides einen Einfluss auf die Genauigkeit der Messung hat¹⁵. Das Messgerät muss geeicht sein und muss vor jeder Messreihe kalibriert werden. Bei grossen Höhen- oder Temperaturunterschieden ist darauf zu achten, dass das Messgerät unter denselben Bedingungen kalibriert wird, bei denen gemessen wird.

Im Gegensatz zu den hohen Anforderungen an die Qualität der Messgeräte der Vollzugsbehörden, sind die Anforderungen an die Messgeräte der Veranstalter minimal (siehe dazu 4.2).

6.4 Kontrolle bei Veranstaltungen mit Aufzeichnungspflicht

Bei Veranstaltungen mit einem maximalen Stundenpegel von mehr als 96 dB(A) und mit einer Dauer von mehr als drei Stunden muss der über 5 Minuten gemittelte äquivalente Dauerschallpegel $L_{Aeq5min}$ alle 5 Minuten zusammen mit der genauen Uhrzeit aufgezeichnet werden. Die Vollzugsbehörde kann die Aufzeichnungen bis zu 30 Tage nach der Veranstaltung noch nachfordern. Für die Überprüfung der Aufzeichnung kann die Vollzugsbehörde bei einer Kontrolle vor Ort ein kürzeres Intervall (z.B. 15 Minuten) messen und dann mit Hilfe dieser Messung die Korrektheit der Aufzeichnung und das Einhalten des Grenzwertes über die ganze Veranstaltung kontrollieren. Auf der Internetseite des BAG steht eine Excel-Tabelle zur Verfügung, mit deren Hilfe sich leicht der gleitende L_{Aeq1h} aus jeweils zwölf Werten von $L_{Aeq5min}$ berechnen lässt⁹.

6.5 Publikumlärm

Bei den meisten Veranstaltungen hat der Publikumlärm keinen grossen Einfluss auf den Stundenpegel. Ist das Publikum nur für kurze Zeit sehr laut, so hat dies zwar einen Einfluss auf den momentanen Schallpegel, beeinflusst den Stundenpegel jedoch nur sehr wenig. Liegt der Stundenpegel des Publikums um mindestens 4 dB unter demjenigen der Musik, so erhöht sich der gesamte Stundenpegel von Musik und Publikum dadurch um höchstens 1 dB.

Eine Reduktion der Musiklautstärke führt häufig auch zu einer Reduktion des Publikumlärms, hat al-

¹⁵ Bericht des METAS: Christian Hof: Einfluss der Genauigkeitsklasse eines Schallpegelmessgerätes bei der Ermittlung der mittleren Schalleinwirkung auf das Publikum bei Veranstaltungen mit elektroakustisch erzeugtem oder verstärktem Schall.

so einen doppelten positiven Effekt.

In der Ausgleichzone, wo nur ein Stundenpegel von 85 dB(A) erlaubt ist, hat der Publikumslärm einen grossen Einfluss. Eine zusätzliche Beschallung kann zu einer weiteren Erhöhung des Publikumslärm führen.

6.6 Kontrolle der weiteren Pflichten zum Schutz des Publikums

Neben dem Schallpegel sollen auch noch die weiteren Anforderungen kontrolliert werden: Information des Publikums, gratis Abgabe von Gehörschützen und Ausgleichzone (siehe dazu auch 4.7).

7 Massnahmen, Sanktionen (Art. 15 SLV)

7.1 Verstoss gegen die Meldepflicht, falsche Meldung

Unterlässt es eine Person, die von ihr organisierte Veranstaltung zu melden, oder macht sie bei der Meldung falsche Angaben, wie beispielsweise Meldung einer Veranstaltung mit einem Schallpegel zwischen 93 dB(A) und 96 dB(A) anstatt einer Veranstaltung mit einem Schallpegel zwischen 96 dB(A) und 100 dB(A), so kann sie bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Begehung der Tat mit Busse bestraft werden (Art. 61 Abs. 1 Bst. o und Abs. 2 USG).

7.2 Überschreiten eines Grenzwertes

Wird bei einer Kontrolle vor Ort eine Überschreitung des Grenzwertes für den maximale Schallpegel L_{AFmax} oder für den Stundenpegel L_{Aeq1h} festgestellt, so soll die verantwortliche Person aufgefordert werden, den Schallpegel zu reduzieren.

Darüber hinaus ist es auch möglich, die Überschreitungen eines Schallpegelgrenzwertes der SLV gestützt auf Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe a USG nachträglich strafrechtlich zu ahnden, mit der Begründung, der Veranstalter habe damit eine Betriebsvorschrift im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c USG verletzt.

Bei wiederholtem Verstoss gegen einen Schallpegelgrenzwert kann die Vollzugsbehörde eine Schallpegelüberwachung oder -begrenzung anordnen.

Es ist allenfalls empfehlenswert, die Kosten für die Kontrolle und die weiteren Massnahmen nur im Falle eines Verstosses gegen die SLV auf den Veranstalter abzuwälzen, obwohl dies gemäss Artikel 16 SLV auch sonst möglich ist.

Es gilt zu beachten, dass einige kantonale Erlasse weitere Massnahmen vorsehen.

8 Epilog: Hohe Schallpegel und Hörschäden

8.1 Hörschäden durch hohe Schallpegel

Es ist erwiesen, dass hohe Schallpegel über längere Zeit zu Hörschäden führen können. Die Auswirkungen von hohen Schallpegeln können ganz unterschiedlich sein. Sie können zu einer dauerhaft Höreinbusse führen, die dann zusammen mit der altersbedingten Höreinbusse zu Problemen bei der Sprachverständlichkeit führen und ein Hörgerät nötig machen können. Hohe Schallpegel können auch Tinnitus auslösen.

8.2 Lärm am Arbeitsplatz

Viele Erkenntnisse über lärmbedingte Hörschäden stammen aus der Arbeitswelt¹⁶. Dort konnte in den letzten 40 Jahren die Anzahl der Hörschäden durch geeignete Schutzmassnahmen (Reduktion der Schallpegel, persönlicher Gehörschutz), Aufklärung und medizinische Überwachung der Arbeitnehmenden massiv gesenkt werden. Der Grenzwert am Arbeitsplatz beträgt 85 dB gemittelt über die Arbeitszeit. Bei höheren Schallpegeln muss ein Gehörschutz zur Verfügung gestellt werden, resp. getragen werden¹⁷.

8.3 Energieäquivalenz

Für eine Schädigung des Gehörs ist nicht nur der Schallpegel von Bedeutung sondern auch die Expositionszeit. Dem trägt der (Energie-)äquivalente Dauerschallpegel L_{Aeq} Rechnung. Eine Erhöhung des Schallpegels um 3 dB bedeutet eine Verdoppelung der Energie bei gleicher Zeit. Für die gleiche Energie muss die Expositionszeit halbiert werden. Bei einem Stundenpegel von 99 dB wird das Ohr

¹⁶ ISO 1999: Akustik; Bestimmung der berufsbedingten Lärmexposition und Einschätzung der lärmbedingten Hörschädigung

¹⁷ Weitere Informationen dazu finden Sie in der Broschüre der Suva: [Gehörgefährdender Lärm am Arbeitsplatz](#).

innerhalb von einer Stunde mit derselben Energie belastet wie bei einem Stundenpegel von 93 dB innerhalb von vier Stunden.

Man geht davon aus, dass laute Musik das Gehör gleich schädigen kann wie Lärm mit derselben Energie. Ein einziges Konzert bei 100 dB(A) belastet demnach das Gehör etwa gleich wie eine Woche Arbeit an einem lärmigen Arbeitsplatz mit 85 dB(A).

8.4 Empfindlichkeit gegenüber hohen Schallpegeln

Die Empfindlichkeit gegenüber hohen Schallpegeln ist sehr individuell. Es gibt Leute, welche jahrelange Exposition gegenüber hohen Schallpegeln unbeschadet überstehen, andere ziehen sich bei einer einmaligen Exposition einen bleibenden Tinnitus zu. Die Empfindlichkeit gegenüber Lärm ist auch von anderen Faktoren abhängig. Beispielsweise ist die Empfindlichkeit nach einer Mittelohrentzündung erhöht.

8.5 Vorübergehende Symptome und Erholung

Nach einer Exposition gegenüber hohen Schallpegeln treten häufig vorübergehende Symptome, wie eine temporäre Hörschwellenverschiebung (dumpfes Gefühl in den Ohren) oder ein Pfeifen oder Rauschen auf. Diese Symptome vergehen meistens nach einigen Stunden oder Tagen. Dies sind jedoch Warnsignale des Gehörs und sollten ernst genommen werden. Es ist wichtig, dass das Gehör nach solch einer Exposition mindestens zehn Stunden Ruhe (weniger als 70 dB) hat.

8.6 Eigenverantwortung des Publikums

Der Grenzwert von 100 dB(A) für den Stundenpegel in der SLV ist nicht unbedenklich. Empfindliche Personen oder Personen, welche häufig laute Veranstaltungen besuchen, können sich auch bei diesem Schallpegel dauernde Schäden zuziehen. Es müssen deshalb bei allen Veranstaltungen mit einem maximalen Stundenpegel von mehr als 93 dB(A) gratis Gehörschütze zur Verfügung gestellt werden und das Publikum muss auf die Gefahr hingewiesen werden.

Es liegt jedoch in der Verantwortung des Einzelnen, sein Gehör zu schützen und von den Gehörschützen Gebrauch zu machen. Für Personen, welche regelmässig laute Veranstaltungen besuchen, ist es sinnvoll, sich einen eigenen Gehörschutz zu kaufen, welcher weniger stark (SNR < 20 dB) aber auf allen Frequenzen gleichmässig dämpft¹⁸.

Für Veranstaltungen, welche hauptsächlich für Kinder und Jugendliche bestimmt sind, gilt ein tieferer Grenzwert. Kinder und Jugendliche können jedoch auch Veranstaltungen mit maximalen Stundenpegeln bis 100 dB(A) besuchen. Es liegt in der Verantwortung der Eltern, ihre Kinder mit passendem Gehörschutz auszustatten. Die abgegebenen gratis Gehörschutzpfropfen sind für Kinder eher ungeeignet. Gehörschutzkapseln sind besser geeignet, müssen aber selber mitgebracht werden.

¹⁸ Informationsblatt der Suva: [Gehörschutzmittel für Musiker und Besucher von Musikveranstaltungen](#)